

Grundsätze für die Förderung der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark
gemäß Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 16.10.2023
(Gz.: 25.2- 79100)

1. Gegenstand der Förderung, Verwendungszweck

1.1. Mit Blick auf die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fördert das Land Brandenburg den Ausbau inklusiver Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit soll allen jungen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht und der Abbau von vorhandenen Barrieren umgesetzt werden.

1.2. Gefördert werden:

Projekte von Trägern der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendliche motivieren, sich aktiv mit dem Thema Inklusion auseinanderzusetzen und somit dazu beitragen, eine größere Sensibilität und ein Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderung zu erlangen.

Hierzu zählen insbesondere Projekte, die

- Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung abbauen und Wissen über verschiedene Formen von Behinderung vermitteln,
- diskriminierungsfreie Sprache fördern,
- Wissen in barrierefreier Kommunikation vermitteln (Gebärdensprache, Braille-Schrift, einfache Sprache),
- die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit barriereärmer und behindertengerechter gestalten,
- das Ziel haben, die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen (Diversity-Ansatz) und dies im freizeitpädagogischen Bereich umsetzen,
- Konzepte entwickeln, die mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erarbeitet und umgesetzt werden.

1.3. Gefördert werden auch:

Projekte von Trägern der Jugendarbeit, die von Menschen mit Behinderung durchgeführt werden und

- sich inhaltlich an inklusiver Kinder- und Jugendarbeit sowie einem kreativen Umgang mit Barrieren orientieren,
- Wissen über spezifische Formen von Behinderungen und über barrierefreie Kommunikation vermitteln

2. Rechtsgrundlage

Die Grundlage für die Förderung bildet die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 16.10.2023 (Gz.: 25.2- 79100) zur Förderung der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 11 bis 14 SGB VIII sowie den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Ämter, amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, mitwaltende und mitverwaltete Gemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Mittel stehen darüber hinaus auch für kreiseigene Angebote zur Verfügung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,
- die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sich im Alter von 6 Jahren bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres befinden;
- die Projekte im Zeitraum vom 01.05.2024 bis 31.12.2024 stattfinden;
- die Zuwendung mindestens 300,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Bemessungsgrundlage:	Förderung 80 v. H. der <u>zuwendungsfähigen Gesamtkosten</u> aus Landesmitteln, Aufstockung bis 100 v.H. aus Landkreismitteln

Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Sach-, Honorar- und Personalkosten. Hierzu zählen ausdrücklich auch im Zusammenhang von Projekten und Angeboten benötigte Mobilitäts- und Beförderungsleistungen. Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck entsprechen.

Zuwendungsfähig sind:

Sach-, Honorar- und Personalkosten. Hierzu zählen ausdrücklich auch im Zusammenhang von Projekten und Angeboten benötigte Mobilitäts- und Beförderungsleistungen.

Honorare: Die Förderung von Honorarkosten erfolgt maximal bis zur Höhe der Vorschriften des MBS Brandenburg (VV Honorare des MBS vom 13.10.2016).

Sachkosten:

- Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- sonstige Veranstaltungskosten (z. B. anteilige Haftpflichtversicherung, GEMA)
- Verpflegungskosten maximal 5,00€/Tag/Person

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) des Landes Brandenburg.

Weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

6. Antragstellung/ Verfahren

Bis zum 30.03.2024 ist ein schriftlicher Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen (s. Antragsformular auf der Homepage des Landkreises).

Eine Darstellung der einzelnen, zu fördernden Maßnahmen ist samt Projektbeschreibung, in der die Ziele, Zielgruppe und Methoden der inklusiven Jugendarbeit beschrieben werden, erforderlich.

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel an die Antragsberechtigten. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung.

Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 ANBest-P bzw. Nummer 7 ANBest-G (Formular siehe Homepage des Landkreises) einzureichen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einer Belegliste so wie einem Sachbericht, dem auch die tatsächliche Teilnehmerzahl zu entnehmen ist, besteht.

Weitere Regelungen sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.